



Verhaltensregeln für Versteigerungen und Sammelstellen

Tierversteigerungen und Tierabsatzmärkte können trotz der geltenden Verkehrsbeschränkungen gemäß der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 11 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, weiterhin durchgeführt werden. Die Planung und Abhaltung dieser Veranstaltungen hat jedoch unter der Zielsetzung der Minimierung des Risikos einer Übertragung des COVID-19 Virus zu erfolgen.

Zum persönlichen Schutz aller Beteiligten müssen hierzu strikte Maßnahmen getroffen werden:

- Soziale Kontakte untereinander sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.
- Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, haben der Veranstaltung gänzlich fernzubleiben.
- Für Transporteure / Zulieferer ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollten diese das Fahrzeug im Betriebsgelände nicht verlassen.
- Die angelieferten Tiere werden von Mitarbeitern des Veranstalters ausgeladen und übernommen.
- Tiertransportscheine werden von Mitarbeitern unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen (z. B. durch das spaltweise geöffnete Fenster des Fahrzeuges, bzw. der Annahmestelle).
- Der Zutritt zur Versteigerungsanlage wird nur den KäuferInnen gestattet. VerkäuferInnen und sonstige Besucher dürfen die Anlage nicht betreten.
- Teilnehmer der Versteigerung müssen genügend Abstand (1-2 Meter) zum nächsten Sitznachbarn einhalten!
- Kantinen müssen geschlossen bleiben!
- Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten müssen gut sichtbar angeboten werden.
- Folgende allgemeinen Hygienevorgaben sind strikt zu befolgen:
 - **Händewaschen:** mehrmals täglich mit Seife und mind. 20 sec.
 - **Händeschütteln** gänzlich unterlassen!
 - **Hände aus dem Gesicht** fernhalten!
 - **Abstand halten**, mindestens 1 Meter, besser 2 Meter
 - **Husten/Niesen** in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge!
 - Das **Berühren von Türgriffen und Handläufen vermeiden**. Türe und Tore von stationären Einrichtungen, wenn es möglich und sinnvoll ist, offenlassen.

Beachten Sie die aktuellen Informationen unter [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Rinderzüchter in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus möchte mit diesen Verhaltensregeln einen Beitrag zur Eindämmung des Corona Virus beitragen.

DANKE für eure Mithilfe!

